



Bezeichnung technischer Normen für persönliche Schutzausrüstungen gestützt auf das Bundesgesetz über die Produktesicherheit (PrSG)

1. Ausgangslage

- 1.1 Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) ist gestützt auf Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009 über die Produktesicherheit (PrSG)¹ befügt, technische Normen zu bezeichnen, die geeignet sind, die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für persönliche Schutzausrüstungen gemäss Artikel 5 der PSA Verordnung vom 25. Oktober 2017 über die Sicherheit von persönlichen Schutzausrüstungen² zu konkretisieren. Soweit möglich bezeichnet es international harmonisierte Normen. Werden die bezeichneten Normen angewendet, so wird vermutet, dass die grundlegenden Anforderungen erfüllt sind.
- 1.2 Die von der Europäischen Kommission im Rahmen der Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/425³ bezeichneten harmonisierten technischen Normen sind in ihrem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/668⁴ bezeichnet bzw. aufgehoben.. Bezeichnet werden die harmonisierten technischen Normen in Anhang I des Durchführungsbeschlusses. Gestrichen werden die harmonisierten technischen Normen in deren Anhang II zu den in diesem Anhang genannten Zeitpunkten.

2. Bezeichnung europäischer Normen

- 2.1 Das SECO bezeichnet bzw. streicht hiermit die im Durchführungsbeschluss (EU) 2020/668 veröffentlichten harmonisierten technischen Normen.
- 2.2 Die Bezeichnung harmonisierter Normen erfasst nicht deren nationale Vorworte und Anhänge und dergleichen.

3. Ergänzung früherer Bezeichnung

Diese Bezeichnung ergänzt die Bezeichnung vom 28. August 2018⁵.

¹ SR 930.11

² SR 930.115

³ Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates, Fassung gemäss ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 51.

⁴ Durchführungsbeschluss (EU) 2020/668 der Kommission vom 18. Mai 2020 über die zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates erstellten harmonisierten Normen für persönliche Schutzausrüstungen, ABl. L 156 vom 19.5.2020, S. 13.

⁵ BBI 2018 5149

4. Einsichtsmöglichkeit und Bezugsquelle

- 4.1 Die bezeichneten Normen können kostenlos eingesehen und gegen Bezahlung bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Sulzerallee 70, 8404 Winterthur, www.snv.ch.
- 4.2 Die SNV führt auf der Website www.switec.info eine stets aktualisierte Liste sämtlicher bezeichneter harmonisierter technischer Normen.

3. Juni 2020

SECO – Direktion für Arbeit
Produktesicherheit:

Sibylle Bart